Faktenblatt
Diskriminierungsfreier Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen

Aktualisiert im August 2026

Die RailCom beaufsichtigt gemäss Gütertransportgesetz (GüTG, SR 742.41) und Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411) den diskriminierungsfreien Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen).

Dieses Faktenblatt erläutert die Pflichten der Betreiberinnen und Eigentümerinnen dieser Anlagen.

1. Grundsatz

Der Bund kann gemäss Art. 10 Abs. 1 GüTG Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen leisten. Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Zugang zu diesen Anlagen diskriminierungsfrei ist. (Art. 10 Abs. 7 GüTG).

2. Geltungsbereich und Adressaten

2.1 Die **Eigentümerinnen und Betreiberinnen** der vom Bund mitfinanzierten Anlagen müssen den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Anlagen gewährleisten.

2.2 Unterstellte Anlagen

- KV-Umschlagsanlagen, bei denen der Bund Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung geleistet und den diskriminierungsfreien Zugang vereinbart hat (Art. 10 Abs. 7 GüTG).

- Anschlussgleise: Der diskriminierungsfreie Zugang gilt bei denjenigen Anschlussgleisen, welche vom Bund mitfinanzierte KV-Umschlagsanlagen erschliessen.

2.3 Pflicht zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs

	Anlagenart	Pflicht zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs[1]
Anlagen mit Investitionsbeiträgen gestützt auf geltendes GüTG/GüTV	KV-Umschlagsanlage Inland KV-Umschlagsanlage Ausland Anschlussgleise, die vom Bund mitfinanzierte KV-Umschlagsanlagen erschliessen	Ja Ja Ja
Altrechtliche Anlagen (Investitionsbeiträge gestützt auf früheres GüTG/GüTV, zwischen 01.07.2016 und 31.12.2025)	KV-Umschlagsanlage, Anschlussgleis, Hafenanlage für Güterumschlag	Ja. Ausnahme: Kleine Projekte, welche in der Verfügung ausdrücklich von dieser Pflicht ausgenommen wurden.
	KV-Umschlagsanlage Ausland	Ja
Altrechtliche Anlagen (Investitionsbeiträge zwischen 01.01.1999 bis 30.06.2016)	KV-Umschlagsanlagen Inland (VKV[2], BGFV[3])	Ja
	KV-Umschlagsanlagen Ausland (VKV, BGFV)	Nein
	Anschlussgleise (AnGV[4])	Nein

Mitfinanzierte Anlagen müssen gemäss Art. 4 Abs. 3 GüTV über eine bestimmte Mindestumschlagsmenge verfügen, um Investitionsbeiträge des Bundes beantragen zu können: Umschlag von mindestens 5'000 Standardcontainereinheiten (TEU) pro Jahr.

3. Pflichten

Gemäss Art. 5 GüTV müssen die Eigentümerinnen und Betreiberinnen der geförderten Anlagen:

a. sich bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen für den **eigenen Bedarf** an die Regeln halten, die für Dritte gelten;

b. **Dritte** bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen unter den gleichen Bedingungen gleichbehandeln;

c. die Dienstleistungen, deren Preise (einschliesslich Bedingungen für Rabatte) sowie die grundsätzlichen Bedingungen des Zugangs, der Zuteilung der Kapazitäten, der Erbringung der Dienstleistungen und des Verfahrens **publizieren**.

d. die **Vertraulichkeit der Daten Dritter** gewährleisten.

[1] Die RailCom ist nicht zuständig für ausländische KV-Umschlagsanlagen
[2] Kombiverkehrsverordnung (aufgehoben)
[3] Verordnung über die Förderung des Bahngüterverkehrs (aufgehoben)
[4] Anschlussgleisverordnung (aufgehoben)

Die **Publikationspflicht** ist insbesondere in Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d GüTV festgehalten. Die Betreiberinnen der unterstellten Anlagen verwenden die Vorlage der RailCom, welche auf den Publikationsanforderungen Rail Net Europe (RNE) Standards basiert.

Weiterführende Informationen:
- Vorlage für die Beschreibung der Zugangsbedingungen von KV-Umschlagsanlagen
- Übersicht über die vom Bund mitfinanzierten KV-Terminals in der Schweiz

4. Rechtsdurchsetzung

Die RailCom kann gemäss Art. 40a^{ter} des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) Untersuchungen von Amtes wegen durchführen und ist zuständig, über Streitigkeiten betreffend den diskriminierungsfreien Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Anlagen zu entscheiden. Daneben stellt sie über die begleitende Aufsicht sicher, dass im Austausch mit den beaufsichtigten Akteuren frühzeitig mögliche Diskriminierungen erkannt und beseitigt werden.

Gegenstand der Verfahren und der begleitenden Aufsicht ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den genannten Anlagen. Diskriminierungen können sich unter anderem in folgenden Bereichen zeigen: Zugangsbedingungen (u.a. Bestellprozess), Preise und Rabatte (sachliche und kostenbasierte Herleitung), Kapazitätszuteilungen und Erfüllung der Publikationserfordernisse (u.a. Preise und Konditionen).

5. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen RailCom und Wettbewerbskommission (WEKO)[5]

Währenddem die RailCom unter Anwendung von Art. 5 GüTV dafür Sorge trägt, dass der Zugang zu dem vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen und deren Dienstleistung diskriminierungsfrei ist, besteht die Hauptaufgabe der WEKO in …

… der Bekämpfung von schädlichen Kartellen,
… in der Aufsicht über potenziell marktbeherrschende Unternehmen sowie
… in der Kontrolle bei Fusionen und der Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen.

Die WEKO ist im Eisenbahnwesen dort zuständig, wo das Kartellrecht zur Anwendung kommt. Dies ist beispielsweise beim Zusammengang von grossen Unternehmen zur Betreibergesellschaft einer KV-Umschlagsanlage gegeben, da diese Konstellation womöglich dem Verdacht einer marktbeherrschenden Stellung unterliegen würde.

Für Rückfragen: Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom

info@railcom.admin.ch
+41 58 463 13 00

[5] Botschaft zur Organisation der Bahninfrastruktur vom 16. November 2016, BBL 2016 8661, 8691